

# Satzung des Trägervereins Musik- und Kunstschule Grünberg e. V.

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Musik- und Kunstschule Grünberg. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Grünberg.
- (3) Der Verein ist Träger der Musik- und Kunstschule Grünberg. Er dient der Förderung musischer Jugend- und Laienbildung. Er orientiert sich an den Zielsetzungen des Verbandes Deutscher Musikschulen e. V.

## §2

### Gemeinnütziger Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer Musik- und Kunstschule, die die Förderung der musischen Erziehung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch Singen, Rhythmik, Instrumentalspiel, Tanz, bildnerischer Gestaltung und Theaterspiel anstrebt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3

## Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts und sonstige Personenvereinigungen sein.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft  
Auf Antrag kann jede Person Mitglied im Trägerverein Musik- und Kunstschule Grünberg werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe von Name, Beruf (Stand), Alter und ständigem Wohnsitz schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.  
  
Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Vereinsatzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Ausschluss
  - b) Austritt
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt ist einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Berufung bei einer Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über den Ausschluss entgültig entscheidet.
- (6) Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## §4

## Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Trägervereins Musik- und Kunstschule Grünberg wird ein Jahresbeitrag erhoben, der im voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder während der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.  
Der Jahresbeitrag ist in den beiden ersten Monaten des Geschäftsjahres zu leisten.

## §5

## Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §6

## Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## §7

## Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  1. Wahl des Vorstandes
  2. Wahl von Ehrenmitgliedern
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Genehmigung des Haushaltsplanes
  6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  7. Beschluss von Satzungsänderungen
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, und zwar zu Beginn des Geschäftsjahres im 1. Quartal statt. Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf schriftliches Verlangen eines Viertels der Mitglieder, welches Zweck und Gründe enthalten muss, einberufen werden, wie auch dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung zugehen.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstands stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf, lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf, falls nicht  $\frac{1}{4}$  der erschienenen Mitglieder schriftliche Abstimmung verlangt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Mehrere Bevollmächtigungen einer Person sind nicht zulässig.
- (8) Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Das Beschlussprotokoll wird am Ende der Versammlung verlesen und genehmigt. Das Verhandlungsprotokoll liegt beim Vorstand zur Einsicht aus und ist zur nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

## §8

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen 3 Stellvertretern, wovon einer Schatzmeister, einer Schulleiter und einer stellvertretender Schulleiter ist, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und einem der Stellvertreter vertreten.  
Diese sind Vorstand nach § 26 BGB. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (4) Der Vorstand beschließt über die Anstellung und Entlassung der Angestellten des Vereins. Personelle Entscheidungen über die Lehrkräfte sind im Einverständnis mit dem Schulleiter der Musik- und Kunstschule zu treffen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütungen für ihre Tätigkeit. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.
- (7) In allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
- (8) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein, oder wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.

## §9

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes an den Kreis Gießen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

## §10

### Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung, beschlossen von der Gründerversammlung am 06.11.1987, tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, womit dem Vereinsnamen zugleich das „e. V.“ = eingetragener Verein beizufügen ist.

06. November 1987

Der Verein Musik- und Kunstschule Grünberg ist am 21. Dezember 1987 unter Nr. VR 1634 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gießen eingetragen worden.

Anlage zur Anmeldung von Änderungen zum Vereinsregister – 21 VR 1634

§8 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der Vorstand

- (1) besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und drei Beisitzern.
- (2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, (sowie Geschäftsführer und Schriftführer) vertreten. Diese sind Vorstand nach §26 BGB. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.

Die im Protokoll beschlossene Satzungsänderung wurde am 3. September 1991 unter Nr. VR 1634 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.